



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**  
vom 25.06.2024

### **Polizeieinsatz in einem Zug im Bahnhof Traunstein in der Nacht vom 21.06.2024 auf den 22.06.2024**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Was war nach Kenntnis der Staatsregierung der Grund für den Polizeieinsatz in einem Zug im Bahnhof Traunstein in der Nacht vom 21. auf den 22.06.2024? .....  | 3 |
| 1.2 | Welche Straftaten wurden von der in zahlreichen Medienberichten beschuldigten Reisegruppe nach Kenntnis der Staatsregierung im Zug nach derzeitigem Ermittlungsstand begangen? .....  | 3 |
| 1.3 | Aus wie vielen Personen bestand die beschuldigte Reisegruppe nach Kenntnis der Staatsregierung? .....   | 3 |
| 2.1 | Wie viele Polizeibeamte waren bei o. g. Vorfall im Einsatz? .....   | 3 |
| 2.2 | Wer betätigte nach Kenntnis der Staatsregierung die Notbremse im Zug? .....   | 3 |
| 2.3 | War die Betätigung der Notbremse nach Ansicht der Staatsregierung angesichts der Situation erforderlich? .....  | 3 |
| 3.1 | Wird derzeit durch eine Ermittlungsbehörde geprüft, ob die Betätigung der Notbremse rechtlich zulässig war? .....   | 3 |
| 3.2 | Welches Strafmaß erwartet die verantwortliche Person, wenn die Betätigung der Notbremse im Nachgang als rechtswidrig bewertet wird? .....   | 4 |
| 3.3 | Kam es nach Kenntnis der Staatsregierung durch den oder die Personen, die die Notbremse betätigt haben, zu Beleidigungen gegenüber einem oder mehreren Teilnehmern der beschuldigten Reisegruppe (bitte Beleidigungen ggf. wortwörtlich angeben)? ..... | 4 |
| 4.1 | Welche Kosten verursachte der o. g. Polizeieinsatz? .....   | 4 |
| 4.2 | Kam es nach Kenntnis der Staatsregierung im Laufe des Polizeieinsatzes zu Leibesvisitationen von beschuldigten Reisegruppenteilnehmern? .....   | 4 |

---

4.3	Wurden nach Kenntnis der Staatsregierung Leibesvisitationen auch an minderjährigen Reisegruppenteilnehmern durchgeführt (bitte detailliert ausführen, bei wem Leibesvisitationen durchgeführt wurden, also Alter sowie Geschlecht)? .....	4
5.1	Welcher konkrete Tatverdacht war nach Kenntnis der Staatsregierung ausschlaggebend für die durchgeführten Leibesvisitationen (bitte für alle untersuchten Personen Alter, Geschlecht und Grund der Leibesvisitation angeben)? .....	4
5.2	Wurde minderjährigen Reisegruppenteilnehmern nach Kenntnis der Staatsregierung von den Polizeibeamten die Weiterfahrt mit dem Zug verwehrt? .....	4
5.3	Um welche Uhrzeit wurden die minderjährigen Reisegruppenteilnehmer von den Polizeibeamten aus dem Zug gewiesen? .....	4
6.1	Wurden die Reisegruppenteilnehmer nach Kenntnis der Staatsregierung von der Polizei dazu gedrängt, den Zug bzw. den Bahnhof einzeln zu verlassen? .....	4
6.2	Welche Maßnahmen haben die Polizeibeamten veranlasst, damit die minderjährigen Reisegruppenteilnehmer nicht mitten in der Nacht alleine am Bahnhof Traunstein ausharren müssen? .....	5
6.3	Wie bewertet die Staatsregierung ganz allgemein die Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes während des o. g. Vorfalles? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.2 und 1.3 sowie der Fragen 2.2 bis 3.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

vom 31.07.2024

**1.1 Was war nach Kenntnis der Staatsregierung der Grund für den Polizeieinsatz in einem Zug im Bahnhof Traunstein in der Nacht vom 21. auf den 22.06.2024?**

Am 22.06.2024 gegen 01.42 Uhr setzte das Personal des gegenständlichen Regionalzuges einen Notruf über 110 ab. Grund hierfür war eine Auseinandersetzung von zwei Personengruppen in dem Zug, in deren Folge die Notbremse gezogen wurde. Durch die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd wurden daraufhin Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei zum Bahnhof Traunstein entsandt sowie die Bundespolizei parallel über den Sachverhalt informiert.

**1.2 Welche Straftaten wurden von der in zahlreichen Medienberichten beschuldigten Reisegruppe nach Kenntnis der Staatsregierung im Zug nach derzeitigem Ermittlungsstand begangen?**

**1.3 Aus wie vielen Personen bestand die beschuldigte Reisegruppe nach Kenntnis der Staatsregierung?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Informationen der Staatsanwaltschaft Traunstein besteht nach derzeitigem Kenntnisstand der Verdacht, dass eine Gruppe von 13 Personen in einem Zug bei Traunstein in der Nacht vom 21. auf den 22.06.2024 das Lied „L'Amour Toujours“ mit der Parole „Ausländer raus“ gesungen habe, wobei auch das Wort „Hitler“ gefallen sei. Zwei indischen Staatsangehörigen sowie einer weiteren Person sei im weiteren Verlauf Gewalt angedroht worden. Die Polizei wurde durch den Zugbegleiter gerufen, nachdem durch einen Fahrgast die Notbremse betätigt worden sei.

**2.1 Wie viele Polizeibeamte waren bei o. g. Vorfall im Einsatz?**

Es befanden sich vier Einsatzkräfte der Bayerischen Landespolizei zur Unterstützung der Bundespolizei im Einsatz.

**2.2 Wer betätigte nach Kenntnis der Staatsregierung die Notbremse im Zug?**

**2.3 War die Betätigung der Notbremse nach Ansicht der Staatsregierung angesichts der Situation erforderlich?**

**3.1 Wird derzeit durch eine Ermittlungsbehörde geprüft, ob die Betätigung der Notbremse rechtlich zulässig war?**

- 3.2 Welches Straßmaß erwartet die verantwortliche Person, wenn die Betätigung der Notbremse im Nachgang als rechtswidrig bewertet wird?**
- 3.3 Kam es nach Kenntnis der Staatsregierung durch den oder die Personen, die die Notbremse betätigt haben, zu Beleidigungen gegenüber einem oder mehreren Teilnehmern der beschuldigten Reisegruppe (bitte Beleidigungen ggf. wortwörtlich angeben)?**

Die Fragen 2.2 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits ausgeführt, wurde nach derzeitigem Ermittlungsstand die Notbremse durch einen Fahrgast betätigt. Die genauen Umstände der Betätigung sind Gegenstand der Ermittlungen und werden durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft bewertet. Über etwaige Rechtsfolgen entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit. Grundsätzlich sieht der Straftatbestand des Mißbrauchs von Notrufen einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor (§ 145 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch).

- 4.1 Welche Kosten verursachte der o. g. Polizeieinsatz?**
- 4.2 Kam es nach Kenntnis der Staatsregierung im Laufe des Polizeieinsatzes zu Leibesvisitationen von beschuldigten Reisegruppenteilnehmern?**
- 4.3 Wurden nach Kenntnis der Staatsregierung Leibesvisitationen auch an minderjährigen Reisegruppenteilnehmern durchgeführt (bitte detailliert ausführen, bei wem Leibesvisitationen durchgeführt wurden, also Alter sowie Geschlecht)?**
- 5.1 Welcher konkrete Tatverdacht war nach Kenntnis der Staatsregierung ausschlaggebend für die durchgeführten Leibesvisitationen (bitte für alle untersuchten Personen Alter, Geschlecht und Grund der Leibesvisitation angeben)?**
- 5.2 Wurde minderjährigen Reisegruppenteilnehmern nach Kenntnis der Staatsregierung von den Polizeibeamten die Weiterfahrt mit dem Zug verwehrt?**
- 5.3 Um welche Uhrzeit wurden die minderjährigen Reisegruppenteilnehmer von den Polizeibeamten aus dem Zug gewiesen?**
- 6.1 Wurden die Reisegruppenteilnehmer nach Kenntnis der Staatsregierung von der Polizei dazu gedrängt, den Zug bzw. den Bahnhof einzeln zu verlassen?**

**6.2 Welche Maßnahmen haben die Polizeibeamten veranlasst, damit die minderjährigen Reisegruppenteilnehmer nicht mitten in der Nacht alleine am Bahnhof Traunstein ausharren müssen?**

**6.3 Wie bewertet die Staatsregierung ganz allgemein die Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes während des o. g. Vorfalles?**

Die Fragen 4.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der gegenständliche Sachverhalt ereignete sich in einem Zug der DB AG. Somit ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bundespolizei (§§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 Nr. 5 Bundespolizeigesetz – BPolG) eröffnet. Die Bundespolizei ist eine Bundesbehörde unter Aufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu den dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.